



## BEITRITTSERKLÄRUNG ZUR EINKAUFSKOOPERATION ESG ALS ESG-VERTRAGSLIEFERANT

### Unternehmen:

Straße/ Nr.:

PLZ/ Ort:

tritt hiermit zum \_\_\_\_\_ als Mitglied der Einkaufskooperation ESG bei.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Einkaufskooperation ESG sind in den Zentralregulierungsbedingungen der Einkaufskooperation ESG und den Durchführungsbestimmungen zur technischen Abwicklung der Zentralregulierung sowie in dieser Beitrittserklärung geregelt. Diese Bestimmungen wurden dem ESG-Vertragslieferanten ausgehändigt. Der ESG-Vertragslieferant kennt diese Bedingungen als verbindlich und vorrangig vor sämtlichen anderweitigen Abreden an.

Der ESG-Vertragslieferant beliefert die ESG-Anschlusshäuser zu den jeweils vereinbarten Preisen, auf die er jedoch Boni und sonstige Konditionen wie Skonti, Valuten usw. auf der Grundlage des bindenden Angebots gewährt.

Darüber hinaus gewährt der ESG-Vertragslieferant der ESG für ihre Gesamtleistung folgende Zentralkonditionen:

**Werbekostenzuschuss: 0,75 %**

**Partnergebühr : 1,50 %**

Alle ESG-Anschlusshaus und Zentralkonditionen werden bei der Zahlung der Rechnungen fällig und vom Brutto-Rechnungsbetrag einbehalten. Das äußerste Zahlungsziel, das der Vertragslieferant den Anschlusshäusern gewährt, beträgt 60 Tage.

Die Zahlungstermine für die Lieferantenrechnungen werden wie folgt festgesetzt:

	<u>Fälligkeit</u>		<u>Zahlungstermin</u>
Eingang oder Valutadatum	1.-10.	am	8. d. M.
+ Zahlungsziel/Tage	11.-20.	am	18. d. M.
= Fälligkeitsdatum	21.-30./31.	am	28. d. M.

Bisher bestehende, der ESG vom ESG-Vertragslieferanten unterbreitete bindende Angebote an die ESG-Anschlusshäuser bleiben wirksam mit der Maßgabe, dass die Zentralregulierung durch die ESG entsprechend den Zentralregulierungsbedingungen der Einkaufskooperation ESG durchgeführt wird.

Die Mitgliedschaft in der Einkaufskooperation ESG ist unbefristet. Sie kann schriftlich mit der Frist von einem halben Jahr auf das Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen des Vertragslieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt worden ist.

Wird von demjenigen, der das Delkredererisiko übernommen oder versichert hat (derzeit Coface Deutschland AG, Mainz) seinerseits gekündigt, so gilt für beide Parteien eine Kündigungsfrist von 8 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres vereinbart, sofern ESG mbH den Vertragslieferanten rechtzeitig von der Kündigung unterrichtet hat.

Der ESG-Vertragslieferant ist an die Zentralregulierungsbedingungen der Einkaufskooperation ESG, die Durchführungsbestimmungen zur technischen Abwicklung der Zentralregulierung, sowie die Regelungen dieser Beitrittserklärung, auch nach seinem Ausscheiden aus der Einkaufskooperation ESG solange gebunden, bis sämtliche Forderungen abgerechnet sind.

---

Ort, Datum, Unterschrift

---

Firmenstempel